

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



05.09.2013

**Beschlussantrag Nr. : 191-2012**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** SB Steuern

## **Beratungsfolge**

<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>J</b>	<b>N</b>	<b>E</b>
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.10.2012			
Anhörung der Ortsbürgermeister	03.06.2013			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	18.06.2013			
Ortschaftsrat Bitterfeld	19.06.2013			
Ortschaftsrat Thalheim	26.06.2013			
Ortschaftsrat Greppin	01.07.2013			
Ortschaftsrat Holzweißig	02.07.2013			
Ortschaftsrat Wolfen	03.07.2013			
Ortschaftsrat Bobbau	11.07.2013			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	27.08.2013			
Ortschaftsrat Rödgen	02.09.2013			
Haupt- und Finanzausschuss	05.09.2013			
Stadtrat	11.09.2013			

## **Beschlussgegenstand:**

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen - Zweitwohnungssteuersatzung

## **Antragsinhalt:**

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Satzung zur Zweitwohnungssteuer.

## **Begründung:**

Gemäß § 91 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen. Daraus resultierend im Übrigen auch Steuern zu erheben und fristgemäß einzuziehen.

Gemäß der Hinweise zur Haushaltskonsolidierung des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt mit seinem Runderlass vom 24. September 2004 (32.223.20400 32.2, MBl. 48/2004 vom 22. November 2004, S. 583) sind Mehreinnahmen zur Reduzierung des Fehlbetrages des Verwaltungshaushaltes respektive des doppischen Ergebnishaushaltes einzusetzen und sollen zur Beschleunigung der Haushaltskonsolidierung dienen.

Die Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung" hat die Prüfung der Erhebung weiterer Steuern u.a. die Einführung einer Zweitwohnungssteuer als eine weitere zusätzliche Maßnahme aufgenommen.

Mit der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer können gleichzeitig weitere positive Nebeneffekte erzielt werden:

- die Eindämmung der Anzahl von Zweitwohnungen
- die Ummeldung Neben- zu Hauptwohnung zur Erhöhung der Landeszuweisung
- die Bereinigung des Einwohnermelderegisters.

Die Satzung soll am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Die Einnahmen dieser Steuer sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret messbar, sondern beruhen auf Schätzwerten und den Erfahrungswerten anderer Gemeinden.

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Grundgesetz (Art. 105 Abs. 2 a)

Art. 88 Abs. 3 Verf. LSA

Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?**

**b) aufzuheben?**

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:** keine

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):** jährlich ca. 68.000 EUR Einnahmen

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:** Sachkonto und Untersachkonto werden mit der Haushaltsplanung 2013 vergeben, Produkt 61.10.01

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **191-2012**

### **Anlagen:**

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Bitterfeld-Wolfen - Zweitwohnungssteuer